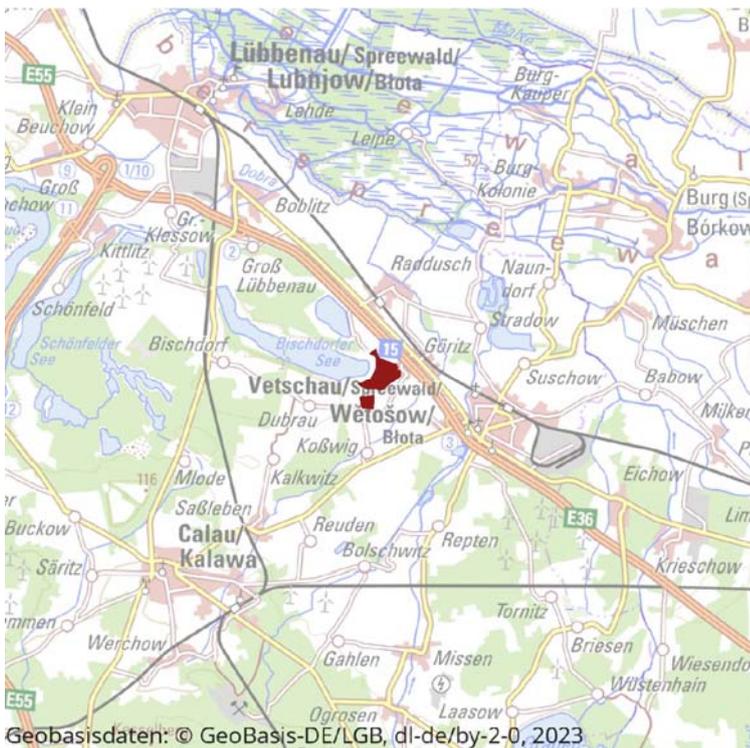


Stadt

Vetschau/Spreewald Wětošow/Błota

11. Änderung Flächennutzungsplan Bereich östlich des Bischdorfer Sees (Gemarkung Göritz-Koßwig-Vetschau)

Begründung



Entwurf Fassung Dezember 2024

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Plangebiet	2
1.2	Anlass der Planänderung	2
1.3	Ziel und Zweck / Aufgabe	3
1.4	Grundlagen der Planänderung	4
2	Rahmenbedingungen	5
2.1	Landesplanung	5
2.2	Fachgesetze / sonstige Vorgaben	6
2.3	Planungen	7
2.4	Standortmerkmale	9
3	Änderung der Darstellung	9
3.1	Bisherige Inhalte des FNP	9
3.2	Änderung der Darstellung	10
3.3	Änderung der Begründung	12
4	Auswirkungen	12
4.1	Raumordnung	12
4.2	Verfahrenswahl	13
4.3	Alternativprüfung	13
5	Umweltbericht	14
5.2	Umweltwirkungen	16
5.3	Zusätzliche Angaben	22
	Anhang Standortübersicht Freiflächen-PV-Anlagen	24
	Anlage Abwägungstabelle	



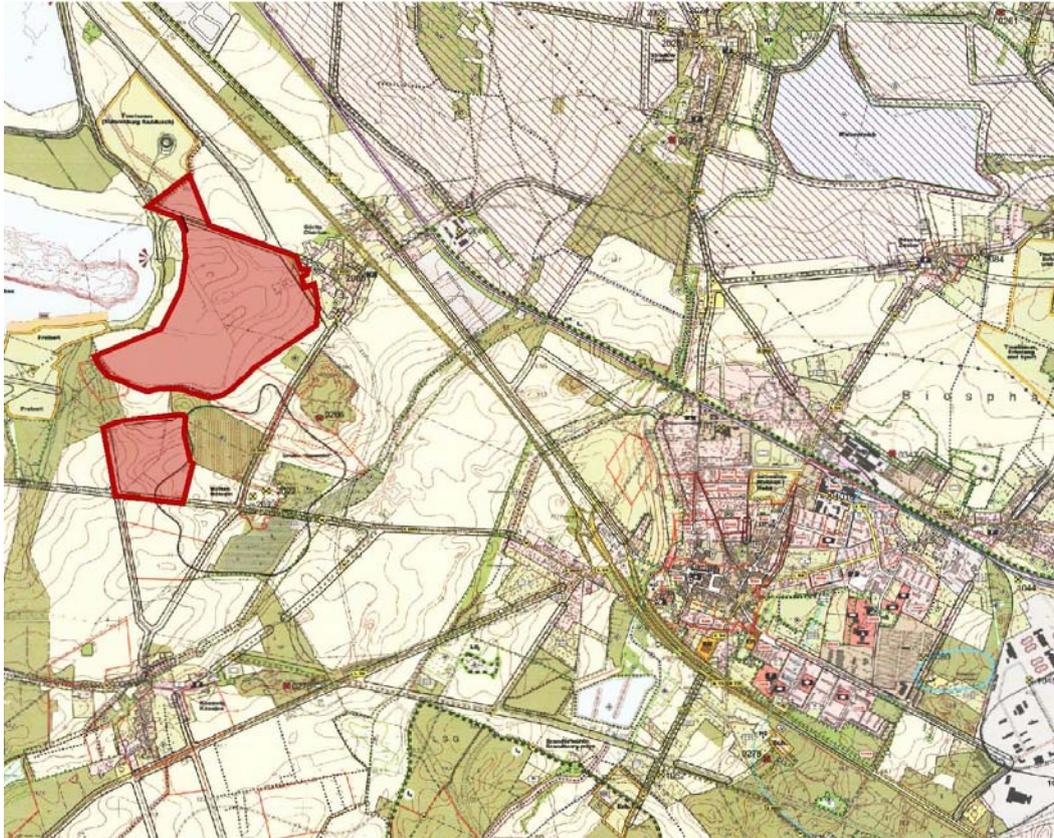
1 Vorbemerkungen

1.1 Plangebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Stadtgebietes unmittelbar östlich des Bischdorfer Sees (ehemals Tagebau Seese).

Änderungs-Plangebiet

In der nachfolgenden Karte ist der Änderungsbereich dargestellt. Er umfasst insgesamt eine Fläche in der Größe von rund 77 ha.



Auszug FNP mit Darstellung Änderungsbereich

*Kartengrundlage
© GeoBasis-DE/LGB*

1.2 Anlass der Planänderung

Für den Bereich der Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau / Spreewald und Vetschau / Spreewald wurde im Jahr 2018 ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Spreewald – Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald“ aufgestellt.

*Veranlassung
Regionale Initiative*

Dieses sieht unter anderem vor, im östlichen Bereich des Bischdorfer Sees ein Projekt „Erlebniswelt Slawenburg“ zu entwickeln und in diesem Zusammenhang Wegeverbindungen für den Tourismus zu etablieren.

Nach dem Konzept soll mit der Schaffung von ufernahen baulichen Einrichtungen, südlich angrenzend an das bestehende Slawenburg-Gelände, weitere Angebotsflächen für vorhandene und vor allem zusätzliche Zielgruppen (Familien mit Kindern, Schulklassen, Übernachtungs-/Gastronomiebesucher) sowie ein lückenloser und harmonischer Übergang von Slawenburg zum Bischdorfer See hergestellt werden.

Ein Vorhabenträger beabsichtigt ferner, auf einer Fläche östlich des Bischdorfer Sees, die durch den vorangegangenen Braunkohlenabbau beeinträchtigt ist, eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Der Vorhabenträger hat dazu ein Konzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet.

Private Initiative

Diese Freiflächen-PV-Anlage soll natürlich dazu beitragen, aus Sonnenenergie als regenerative Quelle Strom zu erzeugen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten.

Das Projekt für die Erzeugung alternativer Energie und das Projekt „Erlebniswelt Slawenburg“ sollen zur Bereicherung der Angebote für Touristen und als Alleinstellungsmerkmal miteinander verbunden werden.

1.3 Ziel und Zweck / Aufgabe

Der Tourismus wird auch in Zukunft ein wichtiges wirtschaftliches Standbein in der Stadt Vetschau / Spreewald sein. *Touristische Entwicklung*

Die Stadt will im Interesse der Region die touristische Erschließung und Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft unterstützen und das Regionale Entwicklungskonzept (REK) schrittweise umsetzen.

Es geht bei der schrittweisen Verwirklichung des REK darum,

- einen gemeinsamen Tourismusraum und eine in sich funktionierende Einheit südlich des Spreewaldes zu entwickeln,
- die verschiedenen Facetten der Tagebaufolgelandschaft zu verknüpfen (zu dem auch die Nutzung der Flächen zur Erzeugung alternativer Energien gehört),
- die Attraktivität der Kultur- und Tourismuseinrichtung Slawenburg Raddusch durch Angebots- und Nutzungserweiterung zu erhöhen,
- neue Zielgruppen anzusprechen,
- durch die Steigerung der Besucherzahlen die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. *Nutzung alternativer Energien*

Das Meistern der Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus.

Das Anliegen, einen Solarpark auf der vom Bergbau beeinträchtigten Fläche zu errichten und damit das Angebot alternativer Energie zu erhöhen, wird auch von der Stadt unterstützt.

Es liegt im öffentlichen Interesse und entspricht grundsätzlich ihren Entwicklungszielen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald will ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energie leisten. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie, die im Vergleich mit relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden ist. Die Stadt will deshalb Investoren unterstützen, die in die Gewinnung von Solarenergie im Stadtgebiet investieren möchten.

Die Stadt will mit der Planaufstellung

- die Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Beeinträchtigungen der touristischen Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft) fördern,
- dem Klimawandel entgegenwirken,
- die Entwicklung des touristischen Ziels „Slawenburg Raddusch“ mit neuen Ansätzen fördern,
- Synergieeffekte, die sich durch das Nebeneinander ergeben können (wie die erfolgreiche Ansprache neuer Zielgruppen), unterstützen und
- der Landwirtschaft ergänzende Einkommensmöglichkeiten schaffen

Synergieeffekte

Das Areal um die Slawenburg ist besonders geeignet für die Auseinandersetzung mit den Themen „Kohlenutzung zur Stromerzeugung“ versus „Nutzung erneuerbarer Energie“.

Es besteht eine räumliche Nähe mit bereits bestehenden bzw. geplanten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier Sonne und Wind).

Deshalb kann, mit zusätzlichen Informations-, Ausstellungs- und Aktionsangeboten, auch mit Blick auf die junge Generation, ein Alleinstellungsmerkmal für den Standort „Slawenburg Raddusch“ herausgearbeitet werden.

Mit der Verbindung beider Projekte kann ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft geleistet werden.

Die geplanten Maßnahmen sollen ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft realisiert werden.	<i>Natur- und Umweltschutz</i>
Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.	<i>Aufgabe</i>
Die geplanten Vorhaben können unter den gegebenen Umständen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen nicht genehmigt werden, weil die Entwicklungsflächen im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen.	<i>Fehlendes Planungsrecht</i>
Baurecht für beide Vorhaben kann nur über Bebauungsverfahren geschaffen werden.	<i>Aufstellung B-Pläne</i>
Allerdings steht der unmittelbare Uferbereich, der gem. REK auch touristische Einrichtungen aufnehmen soll, in absehbarer Zeit aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung.	
Für die Entwicklung des unmittelbaren Uferbereiches kann erst zu einem späteren Zeitpunkt ein B-Plan-Verfahren eingeleitet werden.	
Allerdings kann die Verbindung von der Slawenburg in Richtung Süden vorgezogen werden.	
Deshalb wird zunächst nur zur Sicherung des Planvorhabens „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ / SO „Tourismus und Bildung“ incl. eines ersten Bauabschnittes (1. BA) für touristische und Freianlagen ein Bebauungsplan aufgestellt.	
Die für das Projekt vorgesehenen Bereiche sind im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt nicht entsprechend als Baufläche ausgewiesen.	
Der B-Plan kann nicht gem. § 8 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine entsprechende Darstellung im FNP.	
Um diese Konflikte zu lösen, wird für den Bereich des Solarparks und des 1. BA der FNP geändert.	<i>Änderung FNP</i>
Den Planungszielen entsprechend, soll eine Sonderbaufläche für die „Nutzung von Solarenergie / Tourismus“ dargestellt werden.	
Der wirtschaftliche Strukturwandel in der Lausitz ist eingeleitet. Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Umstrukturierung der Wirtschaft und für das Schaffen neuer Erwerbsmöglichkeiten in der Region.	
Obwohl für das Gesamtprojekt REK die kurzfristige Machbarkeit noch nicht gegeben ist, kann der erste Bauabschnitt dennoch vorgezogen werden.	
Da auch der Klimawandel voranschreitet und entsprechende Gegenmaßnahmen erforderlich sind, besteht ein aktueller Handlungsbedarf.	
Die geplante Änderung des FNPs umfasst zunächst einen Teil des Projektes „Weiterentwicklung der Slawenburg Raddusch“ sowie das Projekt „Solarpark“.	
Für die Slawenburg selbst besteht bereits ein verbindlicher B-Plan.	
Die Planänderung schließt neben den geplanten Baugebietsflächen auch die Eingrünung zur Landschaft ein. Gesichert werden die notwendigen Beziehungen in das Umfeld und die Anbindung an die Slawenburg.	
1.4 Grundlagen der Planänderung	
Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung und damit für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung gültigen Fassung, soweit die plangebende Gemeinde keine abweichenden Entscheidungen trifft.	<i>Rechtsgrundlagen</i>
Der ursprüngliche FNP mit integriertem Landschaftsplan (LP) wurde im Jahr 2006 rechtswirksam.	
Mittlerweile wurde ein Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.	
In der Folge wurde der wirksame FNP mehrfach geändert.	<i>Bisherige Änderungen</i>

Stand FNP	Sachstand
1. Änderung	Naundorf Gesundheitshof Lewerenz (in Kraft 2010)
2. Änderung	Dubrauer Höhe für Windkraftanlagen (eingestelltes Verfahren)
3. Änderung	Solarfeld Erweiterung eines Feldes Missen II (eingestelltes Verfahren)
4. Änderung	Kein Verfahren (es existiert kein Beschluss)
5. Änderung	Windpark Tornitz - Sachlicher Teil-FNP (eingestelltes Verfahren)
6. Änderung	Ogroßen - Betriebsstandort Zoch (rechtswirksam 2016)
7. Änderung	PV Anlagen Märkischheide (eingestelltes Verfahren wegen LSG Biosphärenreservat Spreewald)
8. Änderung	PV Anlagen Raddusch Autobahn (Verfahren ruht)
9. Änderung	Änderung PV Anlagen Göritz (Verfahren ruht)
10. Änderung	PV Anlagen Kahnsdorf (genehmigt)

Folgenden weitere Änderungen sind derzeit (Dezember 2024) im Verfahren:

12. Änderung 4 Teilbereiche (1-G Stadteingang Vetschau, 2 -W Raddusch, 3 SO Wüstenhain, 4- W Vetschau),
13. Änderung PV Anlage Missen - Tornitz

Im vorliegenden Fall geht es um die eine räumlich begrenzte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald.

Planänderung

Ein Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurde gemeinsam mit dem Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz“ am 17.06.2021 gefasst.

Verfahrensstand

Im Verfahren wurden folgende Schritte durchlaufen.

- Plananzeige mit Schreiben vom 27.01.2021,
- Zielmitteilung der GL mit Schreiben vom 01.03.2021.
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf vom April 2023: Dez. 2023 / Jan. 2024,
- Information der der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden zum Entwurf vom April 2023: Dez. 2023 / Jan. 2024,
- Feststellungsbeschluss 29.05.2024.

Der Antrag auf Genehmigung der FNP-Änderung wurde zurückgezogen. Das Verfahren wird, mit der Erstellung des hier vorliegenden Entwurfes neu aufgenommen.

Entwurf Dezember 2024

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung bzw. dem Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald gültig.

Ergänzung Begründung

Alle Erläuterungen der ursprünglichen Begründung und die der vorangegangenen Änderungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Erläutert werden hier nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNPs ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. in das Umfeld betreffen.

Es wird ein so genanntes „Deckblatt“ für die Planänderung erstellt. Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

*„Deckblatt“
Planzeichnung*

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Landesplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.

Raumordnung



- Durch den Träger der Bauleitplanung sind im Rahmen der Planaufstellung derzeit folgende Programme und Pläne der Raumordnung bzw. Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019
 - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)

Rechtsgrundlagen

*LEP HR
LEPro 2007*

Daneben ist weiterhin der aktuelle Stand der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Regionalplan

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Folgende Pläne sind relevant:

- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. I Amtlicher Anzeiger, S. 889),
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Für das Planvorhaben wurden im Rahmen des Plananzeigeverfahrens von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 01.03.2021 sowie in der Stellungnahme vom 11. 01.2024 folgende Ziele mitgeteilt.

Zielmitteilung

- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

Ziel Z 5.2

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.

Festlegungskarte

Folgende Grundsätze des LEP HR sind aus Sicht der Stadt für die Planänderung relevant.

Grundsätze

In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 2 (3) LEPro 2007

- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

§ 4 (2) LEPro 2007

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

§ 6 (1) LEPro 2007

Weitere Grundsätze mit Umweltbezug sind im Umweltbericht erläutert.

Aus der Regionalplanung heraus sind keine bindenden Vorgaben relevant.

Regionalplan

2.2 Fachgesetze / sonstige Vorgaben

Bei der Planung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

Diese werden nachfolgend benannt. Solche Vorgaben, die die Umwelt betreffen, finden sich ggfls. zusätzlich im Umweltbericht.

Die Flächen im Planbereich sind vom aktiven Sanierungsbergbau betroffen. Darunter fallen die Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung beendet ist (hier des ehemaligen Braunkohlentagebaus Seese – Ost) und die bereits oder in Zukunft noch auf der Grundlage entsprechender Abschlussbetriebs- oder Sanierungspläne rekultiviert werden. Diese Flächen sind noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen.

Sanierungsbergbau

Entsprechend finden sich innerhalb des Planungsbereiches Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne (ABP) der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Im Plangebiet liegen ehemalige Filterbrunnen, Grundwassermessstellen, sowie Lage- und Höhenfestpunkte, die zu beachten sind.

Anlagen der LMBV

Im Nahbereich des zukünftigen Sees befindet sich ein geotechnischer Sperrbereich, d. h. die entsprechende Fläche darf auf Grund der lokalen geotechnischen Verhältnisse derzeit weder betreten noch befahren werden.

geotechnischer Sperrbereich



Das Areal liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthängendgrundwasserleiter ist abgeschlossen.

Grundwasserwiederanstieg

Das Umfeld des FNP wird von der Grube "Guerrini bei Belten" berührt. Die Grube zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht.

Altbergbau

Sonstige Schutzausweisungen, die für das Planvorhaben eine bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt.

Weitere Bindungen

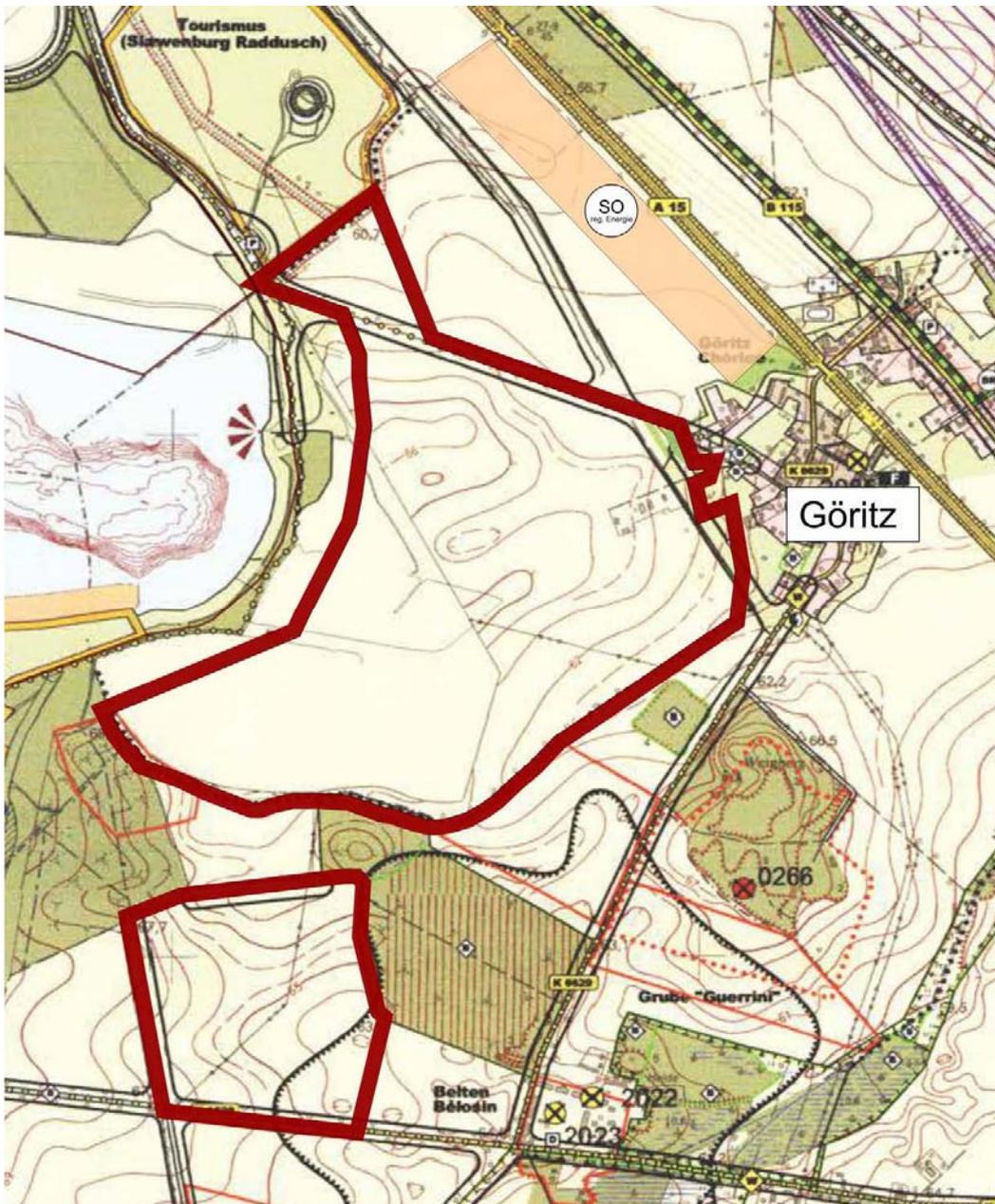
2.3 Planungen

2.3.1 Formelle Planungen

Für die Stadt Vetschau (Spreewald) besteht ein rechtswirksamer FNP mit integriertem Landschaftsplan (LP).

Der Feststellungsbeschluss zur mittlerweile vorliegenden 10. Änderung wurde am 28.10.2021 gefasst.

Im FNP ist die Fläche des Änderungsbereiches größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Nahbereich des Bischdorfer Sees ist Wald in Form eines schmalen Streifens ausgewiesen.



*FNP
Stand 10. Änderung
mit Darstellung des
Geltungsbereichs der
11. Änderung (rot)*

*Kartengrundlage
© GeoBasis-DE/LGB*

Im wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan sind für das Untersuchungsgebiet folgende Darstellungen maßgeblich:



- Erhalt / Anlage von Wanderwegen,
- Schaffung Info- bzw. Aussichtspunkt,
- Grünfläche am Seeufer (als Verbindung zwischen Slawenburg und geplanter Freizeitanlage am See),
- Erhalt Wald in Ufernähe,
- Erhalt, Ergänzung bzw. Anlage von Grünzügen (hier Verbindungsweg Göritz-Slawenburg),
- Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen.

Informationen, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsbergbau stehen, sind nicht Inhalt des ursprünglichen FNP.

Die bis dahin bekannten Bodendenkmale waren nachrichtlich übernommen.

Das Plangebiet wird vom B-Plan „Umfeldgestaltung Slawenburg“ in Raddusch unmittelbar berührt. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das FNP-Änderungsgebiet.

B-Pläne

Das Änderungs-Plangebiet bzw. sein Umfeld berühren keine weiteren rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne oder sonstigen städtebaulichen Satzungen.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens.

Flurbereinigung

2.3.2 Informelle Planungen

Die Städte Calau, Luckau, Lübbenau und Vetschau haben zusammen ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Spreewald – Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft“ für die Entwicklung der gemeinsamen Tagebaufolgelandschaft erarbeitet, in welchem unter anderem die wesentlichen räumlichen Schwerpunkte für eine touristische Entwicklung dargestellt sind. Die Endfassung datiert auf Juni 2018.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Das Regionale Entwicklungskonzept sieht am Ostufer des Bischdorfer Sees das Leitprojekt (Nr. 1 – „Erlebniswelt Slawenburg“) für die touristische Entwicklung vor.

Dabei geht es um die Stärkung der Kultur- und Tourismuseinrichtung durch die „Ansprache neuer Zielgruppen“, die „Steigerung der Besucherzahlen“, die „Erhöhung der regionalen Wertschöpfung“ und die „Schaffung einer attraktiven Eingangssituation in die Tagebaufolgelandschaft“.



Kernbereich Bischdorfer See – Erlebniswelt Raddusch

Quelle: KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Kartengrundlage © GeoBasis-DE / LGB



Das REK weicht dabei in einem geringen Maß von den bis dahin geltenden Planungen der Stadt ab. Es präzisiert gewissermaßen die bereits angedachte touristische Nutzung des Seeufers.

2.3.3 Sonstige Planungen

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden oder sonstiger Planungsträger werden nach Kenntnis der Stadt durch die Planungsabsicht nicht berührt.

*Nachbargemeinden
Sonstige*

Umweltrelevante Planungen sind, soweit relevant, im Umweltbericht abgehandelt.

2.4 Standortmerkmale

2.4.1 Nutzung

Als maßgebliche Siedlungen liegen Raddusch im Norden, Göritz im Nordosten, Belten im Südosten und Dubrau im Südwesten des Plangebietes. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt Vetschau / Spreewald beträgt ca. 3 km. Das Siedlungsgebiet des Ortsteils Vetschau liegt in südöstlicher Richtung.

*Nutzungsbestand
Realnutzung*

Das nähere Umfeld ist größtenteils durch Landwirtschaftsflächen geprägt.

Der Bischdorfer See als Resultat der vergangenen bergbaulichen Tätigkeit liegt im Westen in der Nähe des Änderungsbereiches.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Grundstück der Slawenburg Raddusch. Dabei handelt es sich um die Nachbildung einer slawischen Fluchtburg.

Das Objekt dient als Museum mit einer ständigen Ausstellung zum Thema „Archäologie in der Niederlausitz“. Der Innenhof und die Außenflächen werden auch als Veranstaltungsort genutzt.

Südöstlich des Plangebietes liegt das Grundstück der Deponie Göritz.

Bei der zur überplanten Fläche handelt es sich vollständig um landwirtschaftliche Nutzflächen.

2.4.2 Erschließung

Im Geltungsbereich selbst sind keine überörtlich bedeutenden Straßen und Wege vorhanden. Der im Norden verlaufende Weg ist insbesondere für Radfahrer und Fußgänger von Bedeutung.

Erschließung

Der Standort ist stadttechnisch nicht erschlossen.

2.4.3 Umwelt

Aussagen zur Umweltsituation sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Zusammenfassend kann von einer Funktionsausprägung der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen werden.

Es bestehen Zustände bzw. Aspekte von Natur und Landschaft, die in der Regel großflächig vorhanden sind und einer intensiven Nutzung unterliegen.

2.4.4 Weitere Randbedingungen

Sonstige Standortbedingungen, die für die Planung relevant sind, sind nicht erkennbar.

Sonstige Standortbedingungen

3 Änderung der Darstellung

3.1 Bisherige Inhalte des FNP

Im Punkt 3.4.3 der ursprünglichen Begründung finden sich Aussagen zu den Flächen für die Landwirtschaft / Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft; im Punkt 3.4.4 die für die Flächen für die Forstwirtschaft / Ziele und Maßnahmen für den Wald.

*ursprüngliche
Begründung*

Spezielle standortbezogene Aussagen zu den entsprechenden Darstellungen im Änderungsplangebiet sind in der Begründung nicht enthalten. Das trifft auch auf die Grünflächen zu.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau trifft bereits Aussagen zum Umgang mit Flächen für alternativen Energien und stellt entsprechende Flächen (Sondergebiete für Solar und Windkraft) dar.

Im Punkt 3.2.1.4 der ursprünglichen Begründung sind die Darstellungen für „Sondergebiete“ (nicht Sonderbauflächen) im FNP erläutert.

Neben allgemeinen Hinweisen zu dieser Baugebietskategorie wird darauf hingewiesen, dass im FNP Vetschau / Spreewald zwischen Sondergebieten mit geringem und mit hohem Grünanteil unterschieden wird.

Ansonsten werden die bestehenden und die geplanten Sondergebiete aufgezählt. Davon sind nur folgende Teile für das Änderungsgebiet relevant.

N 1 x Freizeit / Erholung	27,4 ha	Bischdorfer See
(Nutzung für Freizeiteinrichtungen und Beherbergung, Freihaltung des Uferbereichs in 50 m Breite, Fläche wurde gegenüber dem 1.Entwurf durch Herausnahme von Strand- und Waldflächen reduziert, B-Plan erforderlich, Nutzungsabstimmungen mit der Stadt Lübbenau/Spreewald erforderlich)		
N 4 x Solar / 2 WKA Bestand	62,1ha	Windeignungsgebiet 53 bei Missen/ Ogrosen und Teile der Gemarkungen

Nur für den Freizeit- und Erholungsbereich am Bischdorfer See werden Ziele benannt.

Für das Thema Solarnutzung wird nur der damals geplante Standort beschrieben. Die Fläche ist in der Planlegende als „Solarfeld“ bezeichnet.

Im Rahmen der vorangegangenen Änderungen des FNP wurden weitere Solarparks im Stadtgebiet ausgewiesen. Die Begründung wurde ergänzt

Begründung bisherige FNP-Änderungen

Diese Sondergebiete befinden sich im Nahbereich der hier aktuellen Planung nahe der Autobahn und im Bereich des Windparks bei Kahnsdorf.

Im Punkt 2.3.1 „Formelle Planungen“ dieser Begründung sind die Inhalte des ursprünglichen FNP für das Änderungsgebiet erläutert.

Ursprüngliche Darstellungen

Im nachfolgenden Bild ist das Ergebnis der 9. Änderung enthalten. Die der 8. und der 10. Änderung befinden sich nicht im hier gezeigten Ausschnitt.

Unter Beachtung der letzten Planänderungen sind im FNP im Stadtgebiet folgende Solarparks dargestellt.

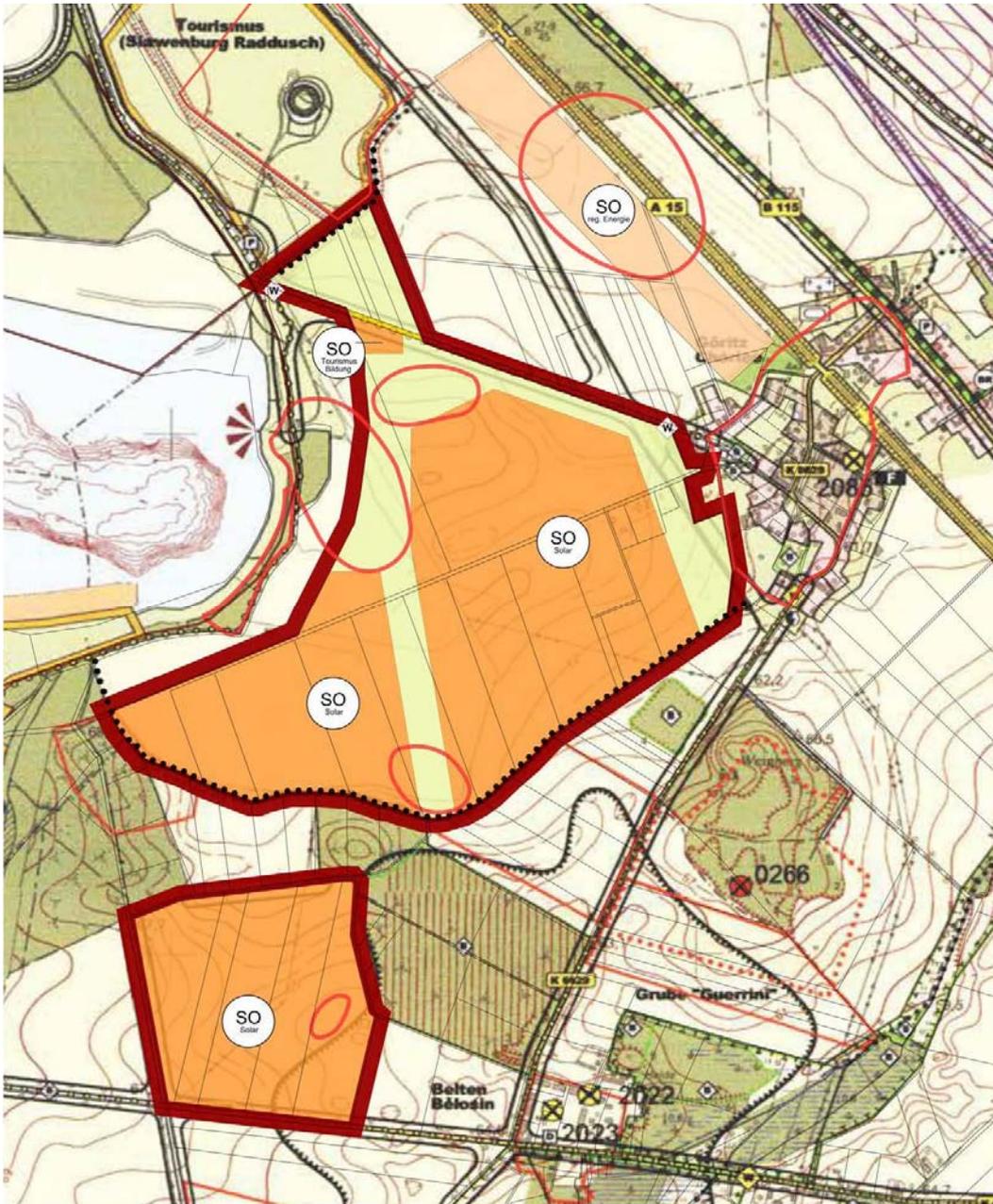
Bisherige Darstellungen SO für die Nutzung Sonnenenergie

- zwischen Missen und Ogrosen,
- an der Autobahn westlich von Raddusch,
- an der Autobahn bei Göritz,
- am Windpark Kahnsdorf.

3.2 Änderung der Darstellung

Die Darstellungen im FNP legen die vorgesehenen Flächenabgrenzungen mit der der Planungsebene angemessenen Unschärfe fest.

Dadurch können Nutzungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung flexibel, anhand der tatsächlichen vorgefundenen örtlichen Begebenheiten modifiziert und angepasst werden.



Änderung
Darstellung
Kartengrundlage
© GeoBasis-DE/LGB

Mit der 11. Änderung wird für den Großteil des Geltungsbereiches die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft durch eine dreigeteilte **Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie** ersetzt.

neu:
Sonderbaufläche für
die Nutzung von Solar-
energie

Im Auszug aus dem FNP werden die bereits bestehenden Freiflächen-Solarparks, die sich im nahen Umfeld befinden und für die die entsprechenden Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, als **Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie** ausgewiesen und mit „**laufende Planänderung**“ gekennzeichnet.

neu:
laufende Planänderun-
gen für Solarparks

Im Norden wird auf einer relativ kleinen Fläche neu ein **Sondergebiet für Tourismus / Bildung** ausgewiesen.

neu:
Sonderbaufläche für
Tourismus / Bildung

Der Anteil der ausgewiesenen **Grünflächen** wird deutlich erhöht. Es wird eine Verbindung zur Slawenburg hergestellt. An der Ortslage Göritz wird, als Puffer zum Solarpark, die Grünfläche zusätzlich erweitert. Räumlich wird die Grünfläche durch einen Migrationskorridor, der den Solarpark teilt ergänzt.

neu:
Grünfläche

Die bisherigen Darstellungen

- gewässerbegleitender Gehölzstruktur,
- klassifizierter Radwanderweg

Erhalt:
Sonstige

werden im Geltungsbereich beibehalten.

Die nunmehr zusätzlich bekannten **Flächen, die der Bodendenkmalpflege unterliegen** (Bodendenkmale) werden für den Kartenausschnitt **nachrichtlich** übernommen.

Sonstige Inhalte

Im Änderungsgebiet wird auf die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft vollständig verzichtet. Diese Flächen werden umgewidmet.

Umwidmung

3.3 Änderung der Begründung

Die vorliegende Begründung zur 11. Änderung ergänzt als Ganzes die ursprünglichen Erläuterungen zum FNP der Stadt.

Da sich in der Begründung des ursprünglichen Flächennutzungsplanes keine speziellen Aussagen zum räumlichen Bereich der Planänderung finden, sind wesentliche Korrekturen des ursprünglichen Begründungstextes nicht erforderlich.

Die grundsätzlichen Ausführungen im Erläuterungsbericht (Kapitel 01 bis 05) werden von der Planänderung nicht berührt.

Die Auflistung der Sondergebiete bzw. Sonderbauflächen wird durch den neuen Solarpark und die Sonderbaufläche für Tourismus / Bildung ergänzt.

Sonderbauflächen

Die übrigen Ausführungen im Kapitel 06 zu den „Baulichen Strukturen“ bleiben unverändert gültig.

Die Ausführungen zu den übrigen Flächennutzungen und Darstellungen in den Kapiteln 07 bis 12 müssen nicht geändert werden.

Der Zuwachs an Sonderbaufläche liegt in der Größenordnung von rund 60 ha. Der Anteil der Grünfläche erhöht sich um rund 17 ha.

Flächenbilanz

Der Abgang / Umwidmung in der Größenordnung von 77 ha betrifft die Kategorie Fläche für die Landwirtschaft.

4 Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) als Ergänzung zur bestehenden Slawenburg ausgewiesenen Erholungsflächen am See langfristig als auch der angrenzende Solarpark kurzfristig realisiert werden können.

Grundaussage Aufgabe erfüllt

4.1 Raumordnung

In der Stellungnahme vom 01.03.2021 der GL zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages vom 27.01.2021 wurde (zunächst) folgende Aussagen getroffen:

Stellungnahme Raumordnung zur Plananzeige

- Die Planungsabsicht, eine Ferienhausanlage östlich des Bischdorfer Sees darzustellen, steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
- Zu der Planungsabsicht, eine Solaranlage südwestlich der Siedlung Göritz darzustellen, ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Das im Rahmen der Plananzeige angezeigte Ziel, eine Ferienhausanlage unmittelbar am See planerisch vorzubereiten. Ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der FNP-Änderung. Es besteht also kein Zielkonflikt (mehr).

In der Zielmitteilung vom 11.01.2024 weist die GL auf folgenden Sachverhalt hin:

Zielmitteilung Entwurf April 2023

Da sich der Standort im Freiraum ohne Zusammenhang mit dem Solarpark befindet, steht die Planungsabsicht im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind.

Unter der Voraussetzung, dass das Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ an das Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie räumlich angeschlossen wird, kann eine Vereinbarkeit der Planung an die Ziele der Raumordnung erreicht werden.

Es wird also ein „Zielkonflikt“ gesehen.

Bei Würdigung aller gegebenen Umstände ist erkennbar, dass die Darstellungen im FNP nicht gegen das Ziel 5.2 LEP HR verstoßen.

Gegenüber den vorangegangenen Entwürfen hat sich an der Planungsabsicht, der ja bisher zugestimmt wurde, nichts Wesentliches geändert.

Lediglich ist der Plan differenzierter ausgestattet und hat, unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, zusätzlich Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz dargestellt.

Unabhängig davon stehen die verschiedenen Arten von Sonderbauflächen und die Grünflächen im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden bestehenden „Slawenburg“.

Die ausgewiesenen Grünflächen sind Bestandteil der jeweiligen Baugrundstücke. Das Sondergebiet „Tourismus/Bildung“ vermittelt ganz bewusst zwischen dem bestehenden touristischen Objekt und dem geplanten Solarpark.

Es besteht also kein Zielkonflikt. Das gesamte Entwicklungsgebiet muss als Einheit gesehen werden und ist mit der bestehenden Slawenburg verbunden.

Die vermeintliche Lösung, den gesamten Geltungsbereich als Baufläche darzustellen, wäre natürlich möglich, würde aber schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Belange von Natur und Landschaft außer Acht lassen.

Auch ist zu beachten, dass bestimmte Arten von Bauflächen in vielen Fällen ohnehin nicht unmittelbar an Wohngebiete angrenzen können. Das betrifft Industrie- und Gewerbegebiete, aber auch Freiflächen-Solarparks und gleichermaßen z. B. Erholungsgebiete mit einem Bezug zum „Wasser“ oder zu anderen Anziehungspunkten (wie im vorliegenden Fall die Slawenburg).

Die aktuell vorliegende Planung steht also nicht im Widerspruch zum Ziel Z 5.2 LEP HR. *Ziel Z 5.2 LEP HR*

4.2 Verfahrenswahl

Der FNP wird im Regelverfahren geändert.

Verfahrenswahl

Eine Änderung auf der Grundlage des § 13 BauGB ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

Es handelt sich zwar um eine Änderung eines Bauleitplanes, der die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt. Allerdings wird die zulässige Grundfläche deutlich größer als 100 000 m² sein. Die Planänderung ist damit „UVP-pflichtig“. Die FNP-Änderung kann nicht nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall wird also im Zusammenhang mit der Planänderung eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Umweltbericht erforderlich

4.3 Alternativprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Plangebiet um eine Konversionsfläche, die durch den Braunkohleabbau entstanden ist. Der Bereich besitzt für die landwirtschaftliche Produktion nur eine geringe Bedeutung.

Alternativprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt sind durch einen Solarpark auf den ausgewiesenen Flächen nicht zu erwarten. Im Gegenteil ergeben sich für einige Naturgüter und das Klima Verbesserungen.

Die Anbindung des geplanten Solarparks an das Stromnetz ist im vorliegenden Fall ebenfalls gegeben.

Im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) wurde unter Beachtung der regionalen Interessen das Konzept für die touristische Nutzung des Uferbereiches als Ergänzung der Angebote der Slawenburg herausgearbeitet.

Die direkte Verbindung der bestehenden und der noch geplanten touristischen Infrastruktur mit einem Projekt zur Erzeugung regenerativer Energie erzeugt zusätzliche Möglichkeiten für Synergien.

Vergleichbare Flächen als Alternativstandorte, die vergleichbare Randbedingungen bieten und die aktuell tatsächlich zur Verfügung stehen, sind im Stadtgebiet nicht bekannt.

Im Zuge der Betrachtung möglicher Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen zur Umsetzung des EEG wurden entsprechende Flächen im Stadtgebiet betrachtet, welche sich zur Nutzung und Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eignen.

Im Anhang ist eine Übersicht über die weitere im Stadtgebiet geprüften Standorte zusammengefasst.

5 Umweltbericht

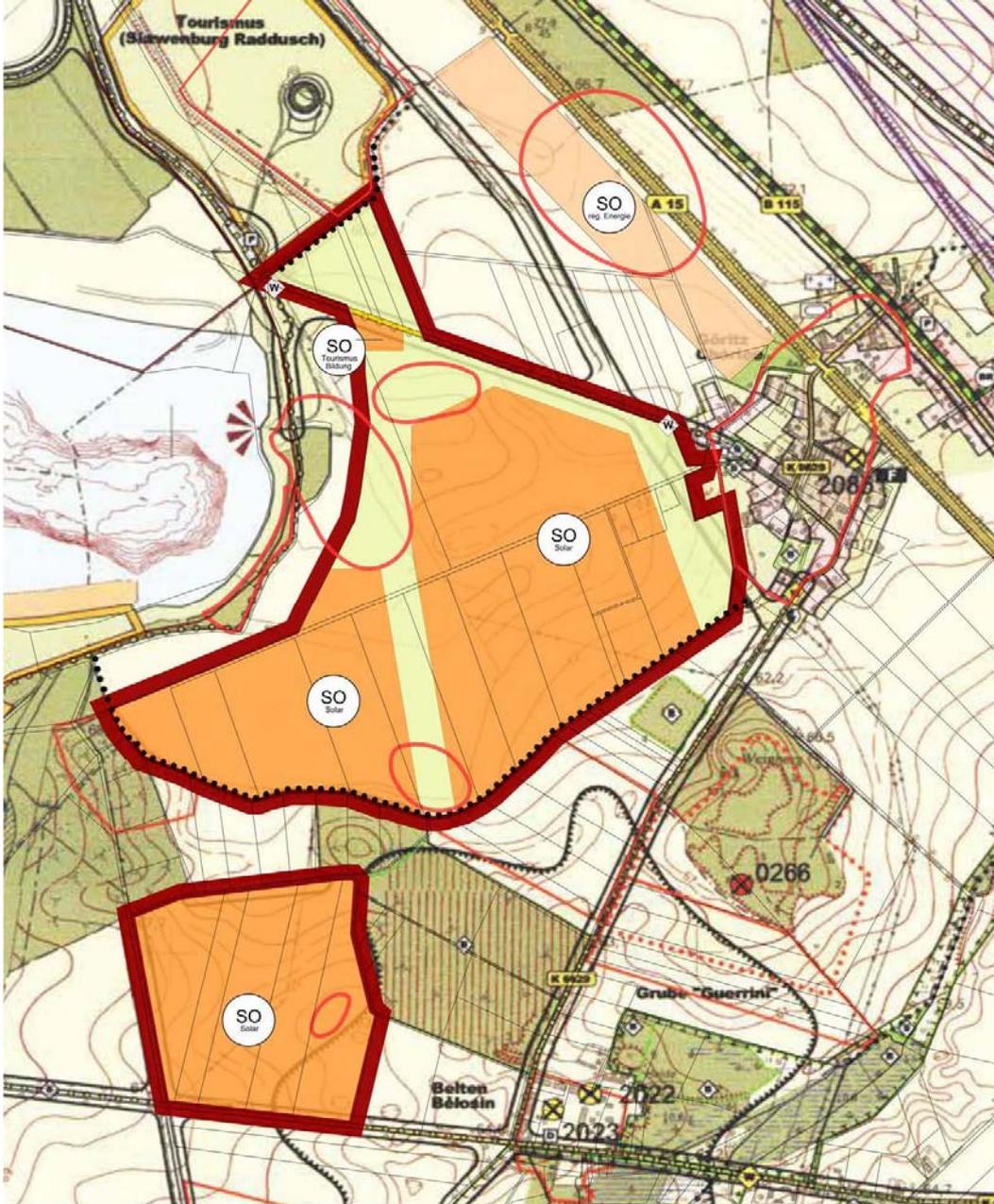
5.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Stadtgebietes unmittelbar östlich des Bischdorfer Sees (ehemals Tagebau Seese).

*Standort
Änderungs-Plangebiet*

In der nachfolgenden Karte ist der Änderungsbereich dargestellt.

*Darstellung im FNP
Kartengrundlage
© GeoBasis-DE / LGB*



Mit der Planänderung sollen die Voraussetzungen für einen B-Plan geschaffen werden, der Baurecht für einen Solarpark und ein untergeordnetes Tourismusprojekt schaffen soll. Dieses soll die angrenzende Slawenburg ergänzen. Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes läuft parallel mit der Änderung des FNP..

Ziele des Bauleitplanes

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche in der Größe von rund 77,5 ha.

Bedarf an Grund und Boden

Davon beansprucht der Solarparks rund 60,3 ha. für das Tourismusobjekt ist zusätzlich eine Baufläche in der Größenordnung von rund 0,4 ha vorgesehen. Die Inanspruchnahme von Flächen für den Tourismus ist also im Verhältnis zur Fläche des Plangebietes gering.

Hinzu kommen rund 16,6 ha Grünflächen einschließlich der Anbindung an die Slawenburg.

Im Gebiet der Planänderung werden entsprechende Sondergebiete und Grünflächen

Planinhalt



dargestellt. Der bestehende Weg ist als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der vorliegende Bauleitplan beinhaltet schon eine Reihe von Maßnahmen, die der Vermeidung bzw. der Minderung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. von erheblichen Umweltwirkungen dienen.

Umweltmaßnahmen im FNP

Gemindert werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben insbesondere dadurch, dass ein erheblicher Teil des Gebietes als Grünfläche und nicht als Baufläche ausgewiesen ist. Insgesamt wird auf der gesamten Fläche zukünftig auf die intensive Nutzung der Flächen verzichtet wird.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.

Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz, die die Umwelt als Ganzes bzw. mehrere Schutzgüter betreffen, finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Rechtliche Grundlagen

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht.

Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 5 BauGB aus Umweltsicht

Planungsleitlinien BauGB

- eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten,
- dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern,
- und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen der Klimaschutz und die Möglichkeiten der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Das BauGB bezeichnet in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis h darüber hinaus die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

Leitlinien BNatSchG

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

Das Änderungs-Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht.

Schutzausweisungen Naturschutz

Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile o. dgl. sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet berührt bekannte Bodendenkmale; im Umfeld finden sich weitere. Die Darstellungen der Bodendenkmale wurden aktualisiert. Gegenüber den ursprünglichen Übernahmen ergeben sich deutliche Änderungen.

Bodendenkmale

Bodendenkmale stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und sind zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Alle Eingriffe in Bodendenkmale sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG).

Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.	<i>Artenschutz</i>
Der § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert spezielle „Zugriffsverbote“ für „besonders“ bzw. für „streng“ geschützte Arten.	
Für die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Artengruppen gelten diese gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht. Diese sind Gegenstand der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG.	
Im Plangebiet befinden sich einige Gehölze außerhalb des Waldes, die der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölz-SchVO LK OSL), im Folgenden Gehölzschutzsatzung genannt, unterliegen.	<i>Baum- bzw. Gehölzschutz</i>
Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.	<i>Immissionsschutz</i>
Sonstige fachspezifische Ziele des Umweltschutzes, die für die vorliegende Planung relevant sind, sind nicht erkennbar.	<i>Sonstige Ziele</i>
Folgende das Plangebiet betreffende umweltrelevante Planungen sind vorhanden.	<i>Planungen</i>
Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. Sonstige raumordnerische Zielvorgaben hinsichtlich der Umwelt, die bei der vorliegenden Planung zu beachten wären, bestehen nicht.	<i>Vorgaben Raumordnung</i>
Es sind folgende umweltrelevante Grundsätze des LEP HR zu berücksichtigen.	
- Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.	<i>G 6.1 (2) LEP HR</i>
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.	<i>G 8.1 LEP HR</i>
Für die Stadt Vetschau/Spreewald liegt ein Landschaftsplan (LP) mit Stand Februar 2006 vor, der in den FNP integriert wurde. FNP und LP sind damit innerlich verbunden.	<i>Landschaftsplan (LP)</i>
Die umweltrelevanten Ziele und insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis h BauGB aufgeführten Umweltbelange sind, soweit sie von der vorliegenden Planung berührt sind, im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet worden.	<i>Beachtung der Ziele</i>
5.2 Umweltwirkungen	
Von den einschlägigen Aspekten des Umweltzustandes werden im Rahmen der Bestandsaufnahme die erfasst, die für die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt von Bedeutung sind. Offensichtlich nicht erhebliche Umweltwirkungen bleiben im Rahmen der prognostischen Ermittlungen außen vor und sind hinzunehmen.	<i>Umfang und Untersuchungstiefe der UP</i>
Für die Planungsebene FNP sind viele der Umweltbelange, die in der Anlage 1 BauGB als Inhalt eines Umweltberichtes zu betrachten sind, nicht relevant, da der FNP als vorbereitender Bauleitplan keine detaillierte Aussagen enthalten kann.	
Im vorliegenden Fall ist räumlich nicht nur der Geltungsbereich betroffen. Für die Belange Landschaft und Artenschutz ist das Umfeld einzubeziehen.	<i>Wirkraum</i>
5.2.1 Bestandsaufnahme	
Der geologische Aufbau des Raumes wurde in der Eiszeit geprägt. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Lausitzer Becken und Heidefeld“ am nordöstlichen Rand des Luckau-Calauer Beckens, einer Grundmoräne, die bis an den Talrand des Spreewaldes reicht.	<i>Naturräumliche Gliederung</i>
Im nachfolgenden Bild ist die bestehende Flächennutzung und Naturausstattung dargestellt.	





Standort und Umfeld im Luftbild

© GeoBasis-DE / LGB

Das Untersuchungsgebiet besitzt ein schwach ausgeprägtes Relief (leicht wellig).

Im Geltungsbereich dominieren intensiv genutzte Ackerflächen. Das Umfeld wird vor allem durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und den Bischdorfer See geprägt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden zunächst die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB betrachtet.

Naturgüter

Bei den vorgefundenen Lebensräumen handelt es sich nahezu vollständig um großflächige Intensivackerflächen.

*Lebensgemeinschaften
Tiere und Pflanzen*

Gehölzflächen spielen im unmittelbaren Änderungsgebiet eine untergeordnete Rolle. Entlang früherer Gräben erstrecken sich in der Süd- und der Südostgrenze des Plangebietes Hecken bzw. Gehölzstreifen.

In Richtung Göritz wurde in Vorbereitung der bergbaulichen Erschließung eine Gehölzpflanzung zum Schutz des Dorfes angelegt, die teilweise den Geltungsbereich berührt.

Der Uferbereich des Bischdorfer Sees im Westen des Plangebietes ist teilweise flächig mit Gehölzen bestanden. Auch südlich finden sich kleinere Waldflächen.

Die Plangebietsfläche stellt sich im Wesentlichen als relativ strukturlose Ackerfläche dar, die den Wildtierarten nur saisonal als Nahrungsfläche und Ruhezone dienen.

Tiere

Der außerhalb der Änderungsfläche gelegene vielfältig strukturierte Uferbereich des Bischdorfer Sees ist dagegen ein wertvoller Rückzugsbereich für Tiere.

Der Bereich des Änderungsgebietes stellt auf Grund der bestehenden Randbedingungen (Gewässer und Autobahn als Barrieren) einen wichtigen Migrationskorridor dar.

Im Zusammenhang mit der Planänderung sind aus Sicht des „besonderen Artenschutzes“ folgende Artengruppen, die im Gebiet nachgewiesen wurden, relevant:

Artenschutz

- Säugetiere,

- Amphibien,
- Reptilien,
- Insekten,
- Vögel (Brutvögel, Zug- und Rastvögel).

Durch die geplante Änderung der Flächennutzung ist der Änderungsbereich insbesondere für bodenbrütende Arten, wie die Feldlerche, von Bedeutung. Für Rastvögel, wie Gänse, Kraniche und Singschwäne, ist der Planbereich, wenn entsprechende Kulturen angebaut werden, als Äsungsflächen von großer Bedeutung.

Die biologische Vielfalt ist im Änderungsbereich des FNP auf Grund der gegebenen Bedingungen relativ gering. *Biologische Vielfalt*

Gemessen an den im Umfeld und im Großteil des Änderungsgebietes vorhandenen Strukturen weist nur der Bereich in Seenähe eine vergleichbar hohe Vielfalt an Lebensräumen und damit an Arten auf.

Am Standort herrschen eiszeitlich (diluvial) geprägte sandige Böden vor, die durch den nahen ehemaligen Braunkohletagebau beeinflusst sind. *Boden*

Die Flächen sind bis auf wenige Ausnahmen praktisch unversiegelt. Die Böden sind auf Grund der zurückliegenden Beeinträchtigungen durch den Bergbau und die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung vollständig vom Menschen überprägt. Natürliche oder schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial liegt bei Bodenzahlen um 30 Punkte. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist relativ gering.

Aus Sicht des Schutzgutes Fläche sind die bestehende vorrangige Ackernutzung bzw. die Lage im Außenbereich von Belang. *Fläche*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Oberflächengewässer finden sich in Form von Gräben nur randlich des Plangebietes. Der Bischofsee befindet sich westlich deutlich außerhalb der Vorhabenfläche. *Wasser*

Der Bereich ist durch die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung betroffen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 m und 5 m. Der Standort ist grundwasserfern. Die Grundwasserneubildungsrate ist relativ hoch.

Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. Besonderheiten sind nicht erkennbar. *Klima / Luft*

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft finden sich für das Änderungsgebiet keine Besonderheiten.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Beziehungen zwischen den Naturgütern und den sonstigen Schutzgütern zu erkennen. *Wirkungsgefüge
Wechselwirkungen*

Zusätzlich zu den Naturgütern sind im vorliegenden Fall weitere Umweltbelange von Bedeutung. *Weitere Schutzgüter*

Die Landschaft ist geprägt durch die bestehende Nutzung. Das Erscheinungsbild wird durch die großflächigen, gering reliefierten, strukturarmen und intensiv genutzten Ackerflächen, die von einigen Gehölzflächen begrenzt werden, bestimmt. Diese sind eingebettet in verschiedene Gehölzstrukturen in Form von Walda und sonstigen Gehölzbeständen. *Landschaft*

Das entfernte Seeufer ist durch eher naturnahe relativ vielfältige Strukturen geprägt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet hat auf Grund der vorangegangenen Beeinträchtigungen durch den nahen Tagebau seine Qualität als natürliche Landschaft verloren.

Die im Nahbereich vorhandenen Windkraftanlagen und die Autobahn belasten das Landschaftsbild.

Von der Planung sind keine Natura-2000-Gebiete betroffen. *Natura-2000-Gebiete*

Der Planbereich spielt als unmittelbares Wohn- oder Arbeitsumfeld für die Bevölkerung keine Rolle, da Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind. Allerdings grenzt Göritz unmittelbar an das Plangebiet. Für den Menschen ist der Bereich bisher von geringer Bedeutung als ortsnahe Fläche für die Naherholung. *Mensch / Bevölkerung
Gesundheit*

Die Bergbaufolgelandschaft spielt für die Erholung eine Rolle. Der Raum besitzt in dieser Hinsicht ein erhebliches Potenzial. Eine erholungsrelevante Infrastruktur besteht, neben der nahen Slawenburg im Norden, nur mit dem Weg zwischen Göritz und der Slawenburg.

Gesundheitliche Aspekte sind im Gebiet nicht relevant.

Im Änderungsplangebiet und seinem Umfeld sind relativ viele Bodendenkmale bekannt. Der Bereich ist deshalb aus Sicht des Schutzgutes Kulturgüter von Bedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Weiter sind sonstige Umweltaspekte von Belang.

Als sonstiger Umweltbelang sind im konkreten Fall die „Darstellungen des Landschaftsplanes“ zu berücksichtigen. Dieser ist in den hier zu ändernden FNP integriert.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (LP) der Stadt, Teilplan „Entwicklungskonzept“, ist für den Bereich der FNP-Änderung im Wesentlichen als Planungsziel der Erhalt der bestehenden Flächennutzungen definiert.



*Landschaftsplan (LP)
Auszug*

*Kartengrundlage
© GeoBasis-DE/LGB*

Darüber hinaus sind für den Untersuchungsraum u. a. folgende sonstige Maßnahmen ausgewiesen

- Wald als Erhalt,
- Planung Allee an Verbindungsweg (Göritz - Slawenburg),
- Grünflächen am Seeufer und als Verbindung zur Slawenburg (ohne Zweckbestimmung),
- Hecke / Gehölzstreifen durch das Gebiet als Erosionsschutz,
- Anlage eines Aussichtspunktes / Infopunktes am See,
- Überörtliche Wanderwege am See,
- Gehölzstruktur ergänzen (am ehemaligen Graben),
- Erhalt von einigen Einzelgehölzen.

Südwestlich erstreckt sich am Seeufer eine geplante Sonderbaufläche für die Erholung mit einem hohen Grünanteil und umweltverträglicher Gestaltung.

Im Norden sind die Slawenburg und ein Freizeitbereich ausgewiesen.

Ein Teil der Maßnahmen ist als Darstellung in den FNP übernommen worden.



5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Im Rahmen der Bestandserfassung ist der gegenwärtige Umweltzustand untersucht worden. Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch eine so genannte „Nullvariante“ zu betrachten. Dabei geht es um eine Übersicht über die die zukünftige Entwicklung des Standortes, wenn keine Planung durchgeführt würde. *„Null-Variante“*

Bei einem Verzicht auf die Planung würde mit großer Wahrscheinlichkeit keine Nutzungsänderung erfolgen. Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde langfristig erhalten bleiben.

Andere Szenarien, wie das entstehen von Wald, sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinde könnte in diesem Fall am Standort keinen Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis regenerierbarer Energienutzung leisten.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustande

Kern der Umweltprüfung ist die Prognose über den zu erwartenden Umweltzustand im Falle der Durchführung der Planung. *Auswirkungen bei Durchführung*

Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei der Realisierung der entsprechenden Vorhaben Beeinträchtigungen der Umwelt verursacht werden können. Dabei geht es vor allem *zu erwartende Umweltwirkungen*

- um die Flächeninanspruchnahme,
- um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes und
- um den Natur- und Landschaftsschutz.

Es werden entsprechend unter Beachtung des Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange dargelegt.

Die Aussagen zum zu erwartenden Umweltzustand können bei einem FNP nur mit einer verhältnismäßig großen „Unschärfe“ erfolgen. Die Darstellungen in einem FNP selbst sind ja nicht detailliert, sondern befassen sich nur mit den Grundzügen.

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen finden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, die schon im Konzept des Planes festgelegt sind, Beachtung (siehe Umweltbericht Punkt „Inhalt und Ziele der Planung“). Die Maßnahmen reduzieren die möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt. *Maßnahmen beachtet*

Bei der Realisierung eines Solarparks entsteht zwar ein Entzug intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen, aber es kommt nur zu vergleichbar geringen Bodenversiegelungen. Lediglich das geplante Tourismusprojekt verursacht im Falle der Realisierung dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens.

Baubedingte Auswirkungen sind generell nur kurzzeitig ohne Langfolgen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen treten beim Solarpark nicht oder nur in sehr geringem Maße auf. Beim Tourismusprojekt entstehen permanent Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit des Menschen.

Erhebliche Immissionen auf empfindliche Nutzungen im Umfeld sind schon auf Grund der Entfernungen nicht zu erwarten. Abfälle und Umweltverschmutzungen werden in einem Solarpark nicht erzeugt. Solche, die im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung anfallen, werden auf der Grundlage der entsprechenden Abfallsatzung ordnungsgemäß entsorgt.

Eine besondere Empfindlichkeit der zulässigen Vorhaben gegenüber den Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen oder gegenüber anderen Umwelteinflüssen besteht nicht.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind bei einem Solarpark nicht vorhanden.

Der Betrieb des Solarparks stellt einen nicht unerheblichen positiven Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen dar. *Positive Auswirkungen*

Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt. *Kumulation*

Bei der Realisierung der Vorhaben, die der Bauleitplan zulässt, sind die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Pflanzengesellschaft, die bisher den Standort dominiert hat, hängt vollständig davon ab, welche Kulturen der Landwirt jährlich anbaut. Zukünftig wird auf dem Großteil der Fläche eine extensiv genutzte Wiese entstehen. Es können sich naturnahe Pflanzengesellschaften etablieren. Zusätzlich sollen Pflanzungen von Gehölzen erfolgen.

*Lebensgemeinschaften
Pflanzen*

Dadurch, dass ein Migrationskorridor eingerichtet wird und in den Randbereichen ebenfalls Flächen freigehalten werden, ergeben sich, trotz unvermeidbarer Einzäunungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für große Säugetiere. Für Kleintiere bleibt die Einfriedung des Solarparks durchlässig.

Tiere

Für bodenbrütende Vögel ergeben sich, wenn keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen, durch die Inanspruchnahme des Offenlandes erhebliche Beeinträchtigungen.

Artenschutz

Die Vielfalt der Pflanzengesellschaften wird sich erhöhen.

biologische Vielfalt

Ein Großteil des Areals soll zukünftig als Solarpark genutzt werden. Dabei wird intensiv genutzte Ackerfläche praktisch extensiviert. Die Fläche des Solarparks wird praktisch nur in Teilen überdeckt, aber nicht überbaut oder gar versiegelt.

Boden / Fläche

Lediglich das Tourismusobjekt beansprucht eine Baufläche, die real in Teilen überbaut wird. Die Inanspruchnahme von Flächen für den Tourismus ist im Verhältnis zur Fläche des gesamten Plangebietes gering.

Ein nicht unerheblicher Teil des Änderungsgebietes ist als Grünfläche ausgewiesen.

Im vorliegenden Fall ist nur die Ertragsfunktion betroffen oder zumindest eingeschränkt. Die übrigen Bodenfunktionen werden vollständig erhalten. Die Lebensraumfunktion wird durch die Extensivierung sogar gestärkt.

Für den Boden als Schutzgut ergeben sich insbesondere auf Grund des Wegfalls der intensiven Nutzung auf dem Großteil der Fläche Verbesserungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort versickert. Oberflächengewässer werden nicht berührt.

Wasser

Hinsichtlich des Klimas entstehen mit dem Betrieb eines Solarparks global positive Auswirkungen. Lokal sind keine gravierenden Änderungen zu erwarten.

Klima / Luft

Im Hinblick auf die Naturgüter sind also keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Landschaft wird sich dadurch, dass zukünftig technische Anlagen und einige Gebäude sichtbar sein werden, deutlich verändern.

Landschaft

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die kompensiert werden müssen.

Eingriff erheblich

Die aktuell bekannten Bodendenkmale werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Der Großteil der Bodendenkmale wird durch die geplanten Bauflächen nicht berührt. Sie liegen größtenteils ohnehin in den ausgewiesenen Grünflächen.

*Kultur- und sonstige
Sachgüter*

Immissionskonflikte sind wegen der gewählten Abstände zum Ortsteil Göritz und der geplanten umfangreichen Eingrünung nicht zu erwarten.

Mensch / Bevölkerung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für die Erholung stellt einen Beitrag für Verbesserung der Erholungsnutzung der Flächen dar.

Erhebliche Emissionen werden durch die in einer Freiflächen-PV-Anlage zulässigen Vorhaben nicht hervorgerufen. Es entstehen im Betrieb einer derartigen Anlage allgemein keine schädlichen Abfälle. Das Niederschlag kann weiterhin vor Ort versickern.

*Vermeidung von Emissionen
Umgang mit Abfällen
und Abwässern*

Das Planvorhaben bereitet die Nutzung der Fläche für die Stromerzeugung auf der Basis erneuerbarer Energien vor.

*Umweltgerechte
Energienutzung*

Die im LP ausgewiesenen Maßnahmen sind im FNP berücksichtigt, soweit das Planungsziel dem nicht entgegensteht.

Landschaftsplan

Weiterhin sind Wanderwege, Info- und Aussichtspunkte möglich. Die Grünfläche und der Wald am Seeufer werden erhalten.



Der Erhalt und insbesondere die Ergänzung der Wegeverbindung zwischen Göritz und der Slawenburg ist gesichert. Dort kann auch eine Allee angelegt werden. Auch die vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Die im LP vorgesehenen Gehölzstreifen für den Erosionsschutz sind in den geplanten Grünflächen vorgesehen. Lediglich die Lage wird verändert.

Nicht übernommen wird der Erhalt der Fläche für die Landwirtschaft.

5.2.4 Maßnahmen

Grundsätzlich lassen sich Beeinträchtigungen der Landschaft, durch entsprechende Maßnahmen vermeiden, mindern bzw. ausgleichen. *Maßnahmen*

Durch eine intensive Eingrünung als Ausgleichsmaßnahme kann ein Sichtschutz erreicht werden, sodass die technischen Anlagen in der Landschaft nicht sichtbar sind. Der FNP weist dazu bereits randliche Grünflächen aus.

Gehölzpflanzungen verbunden mit der Extensivierung des Großteils der Fläche sind auch ein wesentliches Element der Vermeidung / Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes.

Im vorliegenden Fall ergeben sich auf Grund der gegebenen Randbedingungen und der Möglichkeiten der Minderung, Vermeidung und des Ausgleichs, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Gegenteil können sich für einige Schutzgüter Verbesserungen ergeben.

Detaillierte Regelungen für die erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan).

Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) scheitern muss, ist nicht umsetzbar. *Artenschutz*

Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie deshalb abschließend beurteilt und gelöst werden.

Da durch den FNP wegen seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan keine konkreten Eingriffe entstehen, muss die konkrete Lösung auf die nachfolgende Vorhabenplanung verschoben werden.

Es geht im Rahmen der Bauleitplanung allerdings darum vorausschauend zumindest zu prüfen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung entgegenstehen müssen und ob ein Verstoß die Durchführung eines B-Planes generell infrage stellt.

Ein solcher Plan wäre unzulässig bzw. unwirksam, weil er nicht umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der parallellaufenden Aufstellung des B-Plans für den Solarpark wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Für einzelne Arten kann potenziell eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen, die auszugleichen sind, ergeben sich beim Solarpark insbesondere auch im Hinblick auf bodenbrütende Vögel und auf Rastvögel.

Für diese können in den umliegenden Ackerflächen geeignete Habitats hergerichtet werden. Mit Sicherheit können so Verstöße gegen die Verbotstatbestände abgewendet werden.

Eine weitere wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, ist die sogenannte „Bauzeitenregelung“ in Kombination mit einer (in Bezug auf die Realisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes und eine Baubetreuung erwiesen.

Mit deren Anwendung lassen sich insbesondere Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot wirkungsvoll vermeiden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Alternativenprüfung

In einem Umweltbericht sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen.

Die entsprechende Prüfpflicht steht unter dem Vorbehalt der Beachtung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des jeweiligen Bauleitplanes sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Zu betrachten sind also nur planzielkonforme vernünftige Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches. Maßgeblich sind die hervorgerufenen erheblichen Umweltwirkungen.

Eine Alternative, die bereits in der frühen Phase der Planung geprüft wurde, besteht in der Konzentration der Bauflächen.

Das hat den Vorteil, dass eine geringere Fläche in Anspruch genommen werden muss, um die gleiche Größenordnung der installierten Leistung zu erhalten.

Nachteile ergaben sich dabei für das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft, da keine Flächen für den Sichtschutz dargestellt wurden.

Auch stellt der Solarpark ein erhebliches Migrationshindernis für große Säugetiere (einschließlich Wild) dar. Da der nahe See bereits ein Migrationshindernis darstellt, musste der B-Plan Raum für einen Migrationskorridor lassen.

5.3.2 Quellen

Die Aussagen im Umweltbericht für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung basieren auf den Ergebnissen der Umweltprüfung (UP) für den das Änderungsgebiet betreffenden B-Plan. Diese UP fußt auf entsprechenden Fachbeiträgen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

*Quellen
Verfahren der UP*

Spezielle Untersuchungen zur Planungsebene FNP wurden nicht durchgeführt.

5.3.3 Technische Verfahren

Aussagen zu den technischen Verfahren finden sich in den Fachbeiträgen zum B-Plan.

5.3.4 Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist gem. § 4c BauGB das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. Dazu gehören folgende Elemente

Gegenstand der Überwachung

- Herstellungs- bzw. Vollzugskontrolle,
- Funktions- und Erfolgskontrolle.

Das Monitoring soll Aufschluss über die Wirkungen aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan geben. Zweck der Bewertung ist zum einen, den Erfolg zu dokumentieren, zum anderen die Durchführung zu verbessern.

Überwachung / Monitoring

Entsprechende Kontrollen sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene, da der FNP keine Maßnahmen festlegt.

5.3.5 Zusammenfassung

Im Änderungsplangebiet, welches westlich von Göritz und östlich des Bischdorfer Sees liegt, soll eine Freiflächen-PV-Anlage entstehen.

Ziele

Der Solarpark wird mit der im Norden gelegenen Slawenburg Raddusch durch Grünflächen verbunden.

An der Schnittstelle zwischen Park und Solaranlage soll ein Ausstellungsobjekt für touristische Zwecke realisiert werden.

Baurecht für diese Vorhaben wird mit einem B-Plan-Verfahren geschaffen. Dafür besteht die Voraussetzung, dass der FNP entsprechende Darstellungen enthält. Im vorliegenden Fall ist der FNP zu ändern.

Schutzgebiete und sonstige Schutzobjekte sind nicht betroffen.

Ausgangslage

Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltschutzgüter weisen im Untersuchungsgebiet keine besonderen Merkmale auf. Der vom vorangegangenen Braunkohlentagebau beeinflusste Bereich besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die Umwelt.

Erhebliche Umweltwirkungen sind bei Freiflächen-PV-Anlagen auf Ackerflächen allgemein auf das Schutzgut Landschaft sowie auf bodenbrütende Vögel zu erwarten.

Auswirkungen

Unter Beachtung der bereits im B-Plan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Eingrünung des Solarparks und Extensivierung der Flächen) werden konkret

Maßnahmen



keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der übrigen Schutzgüter erwartet.

Lediglich für bodenbrütende Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dafür stehen Flächen im Umfeld zur Verfügung. Die Sicherung der Realisierung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Anhang

Standortübersicht Freiflächen-PV-Anlagen



Alle unbebauten Grundstücke sind verkauft. Lediglich eine Fläche von etwa 6 ha im nordwestlichen Bereich stehen noch zur Verfügung. Diese 6 ha sind als Wald unter Schutz gestellt und müssten in einem aufwendigen Verfahren umgewandelt und ausgeglichen werden.

*Industrie- und Technologie Zentrum
ITS Vetschau*



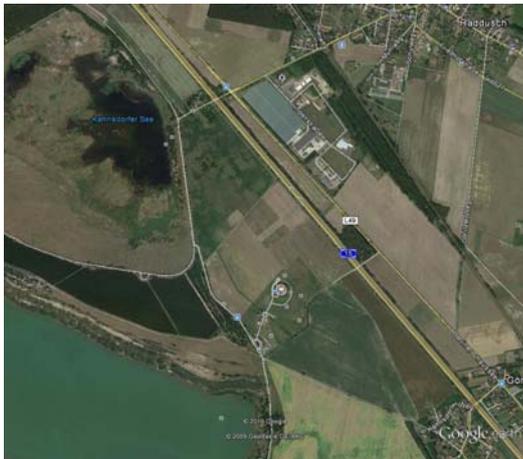
Alle Grundstücksflächen befinden sich im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ welches für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und der Schaffung von Arbeitsplätzen erschlossen wurde.

*Gewerbegebiet
GE Raddusch*



Das ehemalige Umspannwerk (UW) hat eine Fläche von etwa 6 ha. Diese Fläche wie auch alle nördlich der Bahntrasse Berlin-Görlitz gelegenen Grundstücke befinden sich im LSG „Biosphärenreservat Spree-wald“. Hier scheidet eine Beplanung bzw. Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen aus.

*Umspannwerk (UW)
Vetschau*



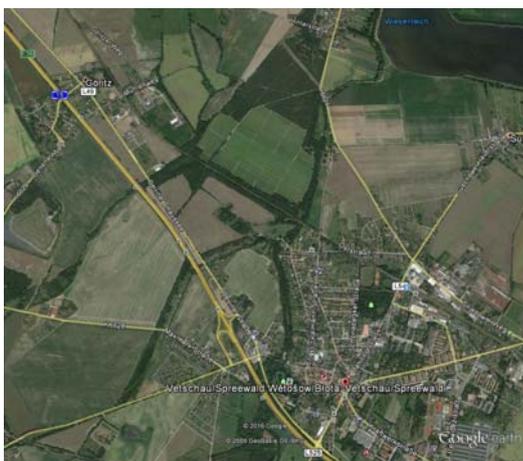
Im 100-Meter-Streifen entlang der Autobahn BAB 15 wurden bereits PV-Anlagen errichtet.

Autobahn Bereich Raddusch / Göritz



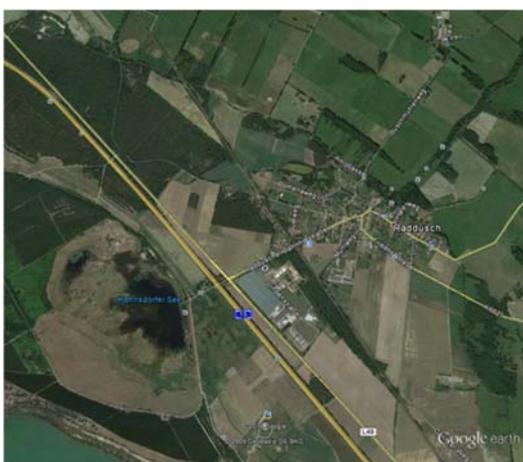
Auf der Deponie Göritz wurde 2014 eine PV-Freiflächenanlage errichtet und in 2024 eine Verdichtung genehmigt. Weitere Deponieflächen stehen nicht zur Verfügung.

Deponie Göritz



Auf Grund der Straßenführung der Berliner Chaussee parallel zur Autobahn und der zu berücksichtigenden Abstandflächen sind diese Grundstücksflächen ungeeignet. Hinzu kommt das Problem der Blendwirkung.

Flächen nordöstlich entlang der Autobahn von Vetschau in Richtung Göritz



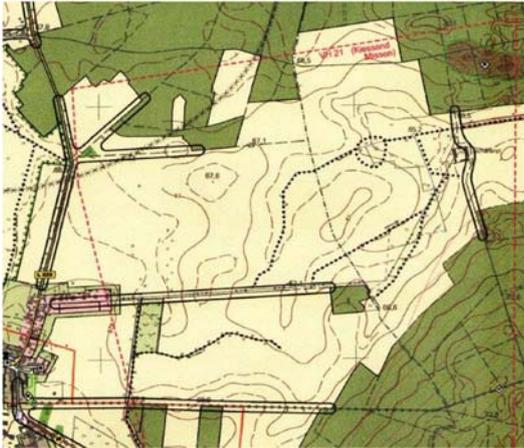
Auf Grund der Straßenführung der Berliner Chaussee parallel zur Autobahn und der zu berücksichtigenden Abstandflächen sind diese Grundstücksflächen ungeeignet. Hinzu kommt das Problem der Blendwirkung.

Flächen nordöstlich entlang der Autobahn von Göritz, über Raddusch in Richtung Lübbenau/Spreewald



Südlich der Bahnlinie sind keinerlei Flächen vorhanden. Nördlich der Bahnlinie sind kleinteilige Flächen vorhanden, aber auf Grund ihrer Größe nicht umsetzbar. Hinzu kommt eine intensive Landwirtschaftsnutzung (Ablehnung durch Agrargenossenschaft), zum Teil als Wald gekennzeichnet und diese Flächen sind nicht vorbelastet, also keine Konversion. Auch diese Flächen liegen im LSG „Biosphärenreservat Spreewald“.

Grundstücke entlang der Bahnlinie Berlin - Cottbus



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 den Beschluss gefasst, für das Vorhaben „Solarpark Misen-Tornitz“ (ca. 90 ha), einen Bebauungsplan aufzustellen sowie den FNP im Parallelverfahren zu ändern.

Aktuelle Planung Misen

Grundlage der Bilder und Karten: © GeoBasis-DE / LGB

Anlage Abwägungstabelle